

Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Ahlemer Holz“

Präambel:

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010 Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104 ff) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.200x folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil

Die in der Gemarkung Ahlem, südlich der Mönckeberg-Allee und der Ahlemer Waldstraße sowie westlich der Straße „Am Ahlemer Turm“ gelegenen Waldflächen werden in den in § 2 angegebenen Bereichen zum geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Es handelt sich dabei um die zu Flur 2 gehörigen Flurstücke 444/14, 444/21, 441/1, 497/0, 6/8, einem Teil des Flurstücks 498/0 und einem Teil des Flurstücks 444/22.

§ 2 Geltungsbereich

Die örtliche Lage und die Abgrenzung der geschützten Fläche ist in der in der Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1: 2500 dargestellt. Die geschützte Fläche ist dort durch eine Markierung umgrenzt eingezeichnet. Die Grenze verläuft auf der Mitte der Markierung.

§ 3 Schutzzweck und -ziel

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt, weil

- die Fläche durch ihren natürlichen Waldcharakter zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes mit seinen intensiv genutzten Flächen beiträgt,
- die Fläche wegen ihrer Strukturvielfalt Lebensraum für bedrohte Tierarten bietet und damit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt,
- die Fläche zur Verbesserung des Stadtklimas beiträgt,

mit den Zielen,

- den sich natürlich entwickelnden Wald zu erhalten, vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren und Pflegemaßnahmen durchführen zu können,
- die Baum- und Strauchflächen sowie die Pflanzendecke zu erhalten,
- den wild wachsenden Pflanzen- und wild lebenden Tierarten eine natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
- störende Nutzungen zu unterbinden und Störungen fernzuhalten

Die Fläche dient der Belebung und Gliederung des Ortsbildes, der Verbesserung des Kleinklimas und der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft.

§ 4 Verbote

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Bäume, Sträucher oder Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen,
3. Wald zu roden,
4. andere als gebietsheimische Pflanzen anzupflanzen,

5. besonders geschützte Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere wie insbesondere Totholzbäume und Waldmäntel zu beseitigen oder zu verändern,
6. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen, aufzubauen oder zu nutzen,
7. Wald und Gebüsch von Haustieren beweiden zu lassen,
8. die Bodengestalt zu verändern,
9. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen oder vorübergehender Art sind,
10. den Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu befahren,
11. das Abbrennen der Pflanzendecke und der Gebrauch von Feuer,
12. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Gelege zu sammeln, Haustiere frei laufen zu lassen.

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die land-, forst- und Bodennutzung im Sinne von § 5 des BNatSchG*,
3. die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und mit dem Eigentümer und Nutzer abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erforderlich sind.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen wenn, eine zulässige bauliche Nutzung anders nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Landeshauptstadt Hannover auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie können Empfänger von Ausnahmen und Befreiungen zu angemessenen Ersatzpflanzungen verpflichten oder, soweit dies nicht möglich ist, zur Leistung von Ersatz in Geld verpflichten.

§ 7 Folgebeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.

- (3) Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG, ist die Landeshauptstadt Hannover berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem geschützten Landschaftsbestandteil eine nach § 4 verbotene Handlung vornimmt, gegen Nebenbestimmungen in einer Ausnahme oder Befreiung verstößt oder seiner Verpflichtung nach § 7 trotz einer Anordnung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.2 Niedersächsische Gemeindeordnung.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

* Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542 ff